Nr. 9

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Juni **1984**

Inhalt:

	Seite
Dienstnachrichten	75
Stellenausschreibungen	76
Verordnung über die Meldung von Konfessionsangaben an die Meldebehörden	82
Bekanntmachungen: Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Lauda (Königshofen)	83
Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	83
Besoldung der Pfarrer, Pfarrvikare und Beamten sowie Anwärterbezüge	83
Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Schopfheim	84
Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	84
Sammlung der Diakonie	84

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf 12 Jahre

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Pfarrer Horst Nagel in Karlsruhe (Jakobuspfarrei) zum Dekan für den Evang. Kirchenbezirk Wertheim ab 16. 7. 1984.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Pfarrerin Doris Fuchs in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) zur Pfarrerin der Gemeinde Sonnenhof-Sonnenberg in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. Michael Plathow in Heidelberg-Kirchheim (Wichernpfarrei) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Albrecht Wolf in Coburg zum Pfarrer der Lutherpfarrei in Singen a. H. nach Wiederaufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfdietrich Blüthner in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrvikar Wolfgang Brjanzew in Freiamt-Mußbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Horst Helmut Eck in Mannheim (Thomaspfarrei) zum Direktor des Landeskirchlichen Fortbildungszentrums in Freiburg.

Mit den Aufgaben des Direktors des FBZ ist ab 1. September 1984 der Dienst des Landeskirchlichen Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit verbunden.

Religionslehrer Pfarrvikar Manfred Kuhn in Mannheimm (Moll-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Horst Nagel in Karlsruhe (Jakobuspfarrei) zum Pfarrer der Oberen Pfarrei in Wertheim.

Entschließung des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Eckehard Bickelmann in Mannheim (Lukasgemeinde) zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle in Bombay/Indien.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beendet:

die Beauftragung von Dekan i. R. Karlheinz Schoener in Mannheim als Landeskirchlicher Beauftragter für die Lektoren- und Prädikantenarbeit mit dem Ablauf des Monats August 1984.

Versetzt

Ulrich Kriesel in Pforzheim (Melanchthon-Gemeinde) als Pfarrdiakon nach Pforzheim-Huchenfeld zur Verwaltung der Pfarrstelle.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Karl Feist in Wertheim (Obere Pfarrei) auf 1. 6. 1984.

Gestorben

Religionslehrer i. R. Heinz Grunwald, zuletzt in Villingen (Realschule und Gymnasium), am 4. 4. 1984,

Pfarrer Hermann Koch, zuletzt in Auggen, am 18. 3. 1984,

Pfarrer i. R. Helmut Mayer, zuletzt in Bad Rappenau-Obergimpern (Krankenhauspfarrstelle), am 18. 4. 1984.

Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen
(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Eutingen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Zum Spätsommer 1984 wird eine der beiden Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes der Kirchengemeinde Eutingen frei und sollte schnellstmöglich wieder besetzt werden.

Die Evang. Kirchengemeinde Eutingen ist mit über 4.000 Gemeindegliedern eine Großgemeinde mit zwei Neubaugebieten. Sie gehört zum Kirchenbezirk Pforzheim-Land. Der Ort wurde im Zuge der Kreisreform 1975 Stadtteil von Pforzheim.

Das Gruppenpfarramt wurde bisher funktional gegliedert. Während ein Pfarrer sich schwerpunktmäßig um die Jugendarbeit kümmert, liegt der Schwerpunkt des anderen bei diakonischen Aufgaben, Altenarbeit und Verwaltung. Über die Gliederung muß mit dem Bewerber neu nachgedacht werden. Frei wird die Stelle des Pfarrers mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Diakonie und Verwaltung. Der bisherige Stelleninhaber wurde durch den Evang. Oberkirchenrat in einen anderen Dienst der Landeskirche berufen.

Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Kirche in Eutingen und Friedenskirche Mäuerach mit Gemeindezentrum), drei Kindergärten, Jungscharen, Männer-, Frauen-, Bastel- und Seniorenkreis, Kirchenchor, Sing-, Flöten- und Bläserkreis.

Der Konfirmandenunterricht beginnt nach Pfingsten und wurde bisher im Kurssystem von beiden Pfarrern gestaltet. Zugleich haben sich jugendliche Mitarbeiter dabei engagiert, um die Brücke zur anschließenden Christenlehrzeit zu bauen. Monatlich wird ein Konfirmanden-Eltern-Seminar gehalten. Nach jedem abgeschlossenen Kurs gibt es eine Wiederholungsstunde. Nach der Konfirmation wird die Christenlehrarbeit in Gruppen mit je einem Verantwortlichen, (älterer Jugendlicher bzw. Erwachsener) gestaltet.

Die beiden Pfarrer predigen abwechselnd an beiden Predigtstellen. Kasualdienst hat jeweils der, der sonntags zuvor gepredigt hat.

Als Mitarbeiter stehen zur Verfügung: ein junger Ältestenkreis (16 Mitglieder) mit reger Einsatzfreude, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), zwei Kirchendiener, (einer halbtags, einer hauptamtlich), zwei Organisten, ein Chorleiter, zwei Kindergottesdienst-Arbeitskreise, außerdem die Mitarbeiter in der Jugendarbeit und Christenlehre.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Wohnung für den neuen Pfarrer wird das neue Pfarrhaus (erbaut 1968) sein, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus. Das Büro ist in diesem Haus untergebracht. Hier werden auch die Sprechstunden gehalten.

Die Verbindung zur Stadt Pforzheim ist gut (Bus, Bahn, Straße). Zur Autobahn Stuttgart-Karlsruhe sind es 2 km. Grund- und Hauptschule ist am Ort.

Grötzingen, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Stelle wird durch die Zurruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1984 frei.

Grötzingen, ein 1975 nach Karlsruhe eingemeindeter Stadtteil mit zum Teil noch dörflichem Charakter und fast ausschließlicher Wohnbebauung, hat 8000 Einwohner, von denen ca. 4800 evangelisch sind. Das Einwohnerwachstum des Stadtteils ist durch starken Zuzug zu erklären und umfangreiche Neubaumaßnahmen, die noch anhalten. Die Kirchengemeinde setzt sich deshalb zusammen aus einem traditionellen Teil angestammter Bevölkerung und einem großen Personenkreis Neuzugezogener. Grötzingen lockt am Eingang des Pfinztals und doch stadtnah alle Bevölkerungsschichten an. Auch die Schulsituation ist mit jeweils 2 weiterführenden Schulen in Berghausen und Durlach und der Grund- und Hauptschule am Ort jedem Wunsch offen.

Die Arbeit des Pfarramts teilen sich zur Zeit neben dem Pfarrer: Pfarrvikar, Gemeindediakonin, Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden). Für die Dienstleistungen in der Gemeinde stehen Kirchendienerin (Kirche) und Hausmeister (M.-Lutherhaus) zur Verfügung.

Die Rechnungsführung der Kirchengemeinde ist in Händen des Kirchengemeindeamts Karlsruhe.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 2 Kindergärten mit insgesamt 7 Gruppen (4 : 3) und den entsprechenden Mitarbeitern.

Gottesdienste finden sonntäglich in der von 1976 – 1980 renovierten gotischen Dorfkirche statt, zusätzlich alle 14 Tage als Früh-Gottesdienst auch im M.-Lutherhaus (nördl. Ortshälfte).

Verschiedene Gemeindekreise (z. T. unter ehrenamtlicher Leitung), Jugendarbeit in verschiedenen Gruppen geschehen unter der Leitung von Pfarrer, Pfarrvikar und Gemeindediakonin.

Der Krankenpflegeverein ist der Sozialstation Durlach angeschlossen und erfährt den pflegerischen Dienst durch 2 Krankenschwestern.

Eigenes Gewicht hat in der Gemeinde die Kirchenmusik mit starkem Posaunenchor, Kirchenchor und häufigen Konzerten verschiedener Ensembles unter Einbeziehung der 1977 nach elsässischem Vorbild erstellten Orgel. Hier sind auch die Kirchenkonzerte der Gesangvereine nicht zu vergessen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der neben lebendiger Gottesdienstgestaltung und bibelbezogener Predigt bereit ist, die große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter zu motivieren, anzuleiten und zu unterstützen, auch das gute Verhältnis zu den Gruppen der Allianz und Ökumene zu pflegen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Kirchzarten-Stegen, Versöhnungsgemeinde, Kirchenbezirk Freiburg

Die Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen umfaßt zwei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle II (Versöhnungsgemeinde in Stegen) ist ab 1. September 1984 neu zu besetzen.

Der Pfarrbezirk umfaßt die politischen Gemeinden Stegen, St. Peter, St. Märgen und Buchenbach (Höhenunterschied 600 m) und hat 1.900 Gemeindeglieder. Dazu kommen Kurgäste, vor allem in den Sommermonaten.

In Stegen steht ein ökumenisches Gemeindezentrum, in dem beide Konfessionen leben, sowie die evangelischen Gottesdienste stattfinden, zur Verfügung. Zahlreiche Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer (Pfarrerin)

- der Freude an der Diaspora hat (Aktivitäten an mehreren Orten),
- dem die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche am Herzen liegt,
- der Freude am Wachstum einer Gemeinde hat.

Neben dem Gemeindezentrum befindet sich ein Pfarrhaus und ein Pfarrbüro.

Alle Schulmöglichkeiten sind in Stegen und im 2 km entfernten Kirchzarten gegeben.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Lauda, Pfarrstelle 2 (Königshofen), Kirchenbezirk Wertheim

Die auf 1. Juli 1984 errichtete Pfarrstelle Königshofen im landschaftlich reizvollen Taubertal hat etwa 920 Gemeindeglieder. Sie ist eine typische Diasporapfarrei und bildet mit der Pfarrei Lauda die Kirchengemeinde Lauda. Sie hat ihre beiden Schwerkpunkte in den alten Städtchen Königshofen und Grünsfeld, deren evangelischer Teil der Bevölkerung auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wartet, der oder die, treu dem Evangelium, die Chancen eines Neuanfangs zu nutzen weiß.

Dabei steht ihm/ihr ein Ältestenkreis zur Seite, der mit Einsatzfreudigkeit und Diasporaerfahrung die ersten Schritte in der Gemeindearbeit getan hat. Singkreis, Kindergottesdiensthelfer-, Besuchs- und Jugendkreis sind die bisher bestehenden, organisierten Gemeindegruppen. Für Gottesdienst und Gemeindearbeit steht in Königshofen das 1984 eingeweihte Gemeindezentrum mit Kirchsaal zur Verfügung.

Bis zum Bau eines Pfarrhauses können ein Haus oder eine Wohnung in schöner Lage angemietet werden.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle weiterführenden Schulen im benachbarten Lauda (4 km). Der Stelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule zu erteilen.

Die ökumenischen Kontakte sind gut.

Mannheim, Lukaspfarrei, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1984 frei, weil der bisherige Amtsinhaber einen Ruf nach Indien angenommen hat.

Die Gemeinde umfaßt Teile der Wohngebiete Almenhof und Neckarau und liegt in der Nähe eines umfangreichen Erholungsgebietes, des Waldparks am Rhein.

In der Gemeinde sind ca. 3600 Evangelische zu betreuen.

Kirche und Gemeindehaus wurden 1966 im modernen Stil erbaut. Ein großer Gemeindesaal und mehrere Gruppenräume stehen gut ausgerüstet zur Verfügung. Die Pfarrwohnung ist in das Gemeindehaus einbezogen und hat 5 großzügig angelegte Zimmer. Die Gemeinde besitzt ein eigenes Gästeappartement.

Der Gemeindeverein unterhält zwei Kindergärten. Die Krankenpflege ist der ökumenischen Sozialstation Neckarau angeschlossen.

Ältestenkreis und Mitarbeiterkreise tragen die Arbeit in der Gemeinde zum Teil selbstverantwortlich und verstehen den Pfarrer als Koordinator, der mit Kontaktfreude und Fähigkeit zur Gemeinschaft das Gemeindeleben fördert. Folgende Kreise bestehen zur Zeit: Kirchenchor, Jungschar und Jugendkreis, Kreis jüngerer Frauen, Kreis älterer Frauen, Kindergottesdienst-Helferkreis und Bibelkreis. Es finden vierteljährlich Seniorenveranstaltungen statt.

Die Gemeinde ist offen für neue Gottesdienstformen und wünscht sich eine Fortführung und Vertiefung ihrer ökumenischen Kontakte.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mannheim, Nordpfarrei an der Johanniskirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Johannisgemeinde auf dem Lindenhof, einem unmittelbar am Rhein zwischen Innenstadt und Waldpark

gelegenen Wohngebiet, zählt rd. 5.400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist in zwei Pfarreien, Nord- und Südpfarrei, unterteilt. Jede Pfarrei zählt etwa 2.700 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle der Nordpfarrei wird durch die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle auf 1. September 1984 frei. Pfarrwohnung (sieben Zimmer) wird frei.

Beide Pfarreien haben je einen Ältestenkreis. Die Ältestenkreise halten ihre Sitzungen in der Regel gemeinsam. Ein Großteil der Gemeindearbeit wird gemeinsam durchgeführt (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Diakonie, ökumenische Beziehungen, Kirchenmusik). Die Kirchenmusik ist ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindearbeit. Getrennte Seelsorgebezirke (Konfirmanden, Kasualien).

Vorhanden sind zwei evangelische Kindergärten, eine Krankenpflegestation in der Sozialstation, Nachbarschaftshilfe.

Der Gemeinde steht ein eigenes Freizeitheim zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter: 1 Kantor, 1 Kirchendiener, 1 Gemeindediakonin. In jeder Pfarrei arbeiten eine Pfarramtssekretärin und viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarreien des Stadtbezirks.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mannheim, Westpfarrei der Markuskirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Westpfarrei der Markuskirche wird infolge der Zurruhesetzung des Stelleninhabers zum 1. Oktober 1984 frei. Die Gemeinde hat rd. 2.600 Gemeindeglieder.

An Einrichtungen stehen der Gemeinde der Westpfarrei zur Verfügung: Kindergarten, Konfirmandenraum, Clubraum und Pfarramtsräume. Die Pfarrwohnung (Penthouse) befindet sich in bevorzugter Wohnlage im gleichen Gebäude, 500 m von der Kirche und dem Gemeindehaus entfernt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

St. Georgen-Peterzell, Petrusgemeinde, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle ist zum 1. September 1984 neu zu besetzen.

St. Georgen-Peterzell gehört mit seinem Nebenort Langenschiltach zum Kirchspiel St. Georgen und hat insgesamt ca. 1.500 Gemeindeglieder. Die Grundschule ist am Ort, alle weiterführenden Schulen sind in St. Georgen.

Die Pfarrgemeinde hat ein sehr lebendiges Gemeindeleben, das von der Jungschararbeit bis zu Erwachsenengruppen reicht, daneben gibt es einen Kirchenchor in Langenschiltach und einen Posaunenchor in Peterzell. In beiden Gemeinden ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, der sehr gut besucht ist.

Ein großer Mitarbeiterkreis unterstützt die Arbeit des Pfarrers in den verschiedenen Gemeindekreisen, dazu kommen noch an nebenamtlichen Mitarbeitern eine Pfarramtssekretärin, halbtäglich, zwei Kirchendienerinnen, drei Organisten, eine Chorleiterin. Außerdem gibt es hier eine intensive Mannschaftsarbeit des Marburger Kreises.

In der Gemeinde Peterzell unterhält die Evang. Kirchengemeinde einen 2-gruppigen Kindergarten und in Langenschiltach einen 1-gruppigen Kindergarten. Die Kindergärten sind mit guten Mitarbeiterinnen besetzt.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht. Vom Kirchenbezirk wird Mitarbeit in einer Bezirksaufgabe erwartet.

Für die Arbeit der Pfarrgemeinde stehen in Peterzell ein Gemeindehaus und eine Kirche, in Langenschiltach eine Kirche mit Gemeinderäumen zur Verfügung. Das generalrenovierte Pfarrhaus besitzt neun Wohnräume, sowie Küche und Bad, dazu kommen noch zwei Diensträume. Die wunderschöne Lage läßt das Wohnen angenehm sein.

Die Ältesten der Gemeinde erwarten, daß der Ansatz des missionarischen Gemeindeaufbaues fortgesetzt wird.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Lohrbach, Kirchenbezirk Mosbach

Die Pfarrstelle Lohrbach wird durch Berufung des bisherigen Pfarrstelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle auf 1. 9. 1984 frei.

Zur Gemeinde gehören insgesamt 1050 Gemeindeglieder. Das Kirchspiel Lohrbach erstreckt sich auf den Hauptort Lohrbach (720 Gemeindeglieder), den Nebenort Sattelbach (140 Gemeindeglieder) und die angegliederte Kirchengemeinde Reichenbuch (190 Gemeindeglieder).

Alle drei Dörfer sind Teilorte der Großen Kreisstadt Mosbach. Die Berufsstruktur der Bevölkerung ist vielfältig.

In Lohrbach befindet sich die Grundschule. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Alle anderen Schularten befinden sich im 6 km entfernten Mosbach. Es bestehen gute Busverbindungen (ab 1985 ein Busverbund).

Lohrbach liegt als „Tor zum Odenwald" in einer sehr reizvollen Landschaft mit gutem Klima und hohem Erholungswert.

Das 1770 erbaute Pfarrhaus wurde 1973 und 1983 gründlich renoviert (Zentralheizung). Es hat große Räume, neben Küche und Bad fünf Zimmer und zwei Diensträume. Der Dachboden ist ausbaufähig. Wärmeisolierungen wurden zum Teil vorgenommen. Zum Pfarrhaus gehört ein abgeschlossener Hof mit Remise und neuerstellter Garage sowie Garten (13 ar).

Die Gottesdienste in Reichenbuch und Lohrbach finden jeweils um eine Stunde versetzt statt. Der Besuch ist gut. Reichenbuch hat eine 1978 renovierte Jugendstilkirche mit neuer Orgel und Sakristei für kleinere Veranstaltungen. Die 1818 erbaute Kirche in Lohrbach wurde letztmals 1966 renoviert. Die Restaurierung der historischen Overmannorgel ist im Gange, die Erneuerung des Kircheninnenraums ist vorgesehen.

Der Kindergottesdienst wird in beiden Gemeinden parallel zum Gottesdienst gehalten. Regelmäßige Familien- und Jugendgottesdienste sind eine feste Einrichtung. Ferner wird ein zweigruppiger Kindergarten unterhalten (Neubau 1977) und eine Krankenstation, die zur Diakoniestation Mosbach gehört. Der zum Gemeindehaus umgebaute alte Kindergarten bietet Platz für ein vielfältiges Gemeindeleben.

Die Gemeinden unterhalten mehrere Gruppen und Kreise. Zahlreiche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in der Arbeit.

Die Kirchengemeinden sind dem Rechnungsamt in Mosbach angeschlossen.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, der im Gottesdienst die Mitte seines Wirkens sieht, Seelsorge übt, den Gemeindeaufbau weiterführt und neue Ideen und Impulse ins Gemeindeleben einbringt. Der Kirchengemeinderat hofft auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit wie bisher. Auch soll der neue Pfarrer das gute Verhältnis zu den Gemeinschaften (AB-Verein, Wisswässer) und zu den katholischen Christen pflegen.

Der Kirchenbezirk freut sich, wenn der neue Pfarrer auch ein Bezirksamt übernimmt. Der bisherige Pfarrstelleninhaber war Bezirksmännerpfarrer.

Schollbrunn, Kirchenbezirk Mosbach

Die Pfarrstelle wurde zum 1. 5. 1984 frei.

Das Gemeindegebiet umfaßt die Ortsteile Schollbrunn und Oberdielbach mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (ca. 1050 Gemeindeglieder). Die Gottesdienste finden in Schollbrunn und der Filialgemeinde Oberdielbach jeweils um 11/2 Stunden zeitversetzt statt.

Sitz des Pfarramtes ist Schollbrunn. Das sehr geräumige Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Schollbrunner Kirche verfügt über eine große Wohnung mit 3 Diensträumen und Gemeindesaal. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens (1 Gruppe).

Sowohl Schollbrunn als auch Oberdielbach mit 4 weiteren Ortsteilen bilden die politische Gesamtgemeinde Waldbrunn. Der Luftkurort Waldbrunn am Fuße des höchsten Odenwaldberges (Katzenbuckel 626 m) liegt inmitten des Naturparkes Neckartal-Odenwald. Grund- und Hauptschule befinden sich im 3 km entfernten Ortsteil Strümpfelbrunn, Gymnasium, Realschule und Berufsschulen in Eberbach (9 km). Nach Strümpfelbrunn und zur Stadt Eberbach (15 000 Einwohner) bestehen gute Busverbindungen.

Das lebendige Gemeindeleben wird in beiden Kirchengemeinden von Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Jugendkreis, Kinderkreis und Hauskreisen geprägt. Die entsprechenden Räumlichkeiten hierzu sind vorhanden. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in allen Aufgabenbereichen. An nebenberuflichen Mitarbeitern sind Organist, Chorleiter, Kirchendiener in der Gemeindearbeit tätig.

Die Gemeinden wünschen sich einen Seelsorger, der aus der persönlichen Bindung zu Jesus Christus den bisherigen Gemeindeaufbau fortführt. Neue Ideen und Vorstellungen werden gerne angenommen.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Strümpfelbrunn.

Der Kirchenbezirk freut sich über die Mitarbeit des Pfarrers. Der Vorgänger betreute den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk".

Uiffingen, Kirchenbezirk Boxberg

Die Pfarrstelle Uiffingen wird durch die Zurruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 7. 1984 frei. Uiffingen ist einer von 13 Stadtteilen von Boxberg. Die Gemeinde umfaßt 400 Evangelische (3/4 der Gesamtbevölkerung).

Die Weinbrennerkirche (erbaut 1819) hat 450 Sitzplätze.

Das Pfarrhaus wird frei (8 Zimmer – alleinstehend mit großem Garten); im Erdgeschoß befindet sich ein Gemeinderaum.

Gute Beteiligung der Jugend am Gottesdienst und Christenlehre. Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Vorhandene Kreise: gemischter Kirchenchor, Frauenkreis.

Mit zu verwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Eubigheim (Ortsteil der pol. Gemeinde Ahorn) mit rd. 300 Gemeindeglieder. Die Kirche in Eubigheim ist renoviert. Mit der kath. Kirchengemeinde besteht gute Zusammenarbeit.

Vorhandene Kreise: Kirchenchor und Frauenkreis.

Grund-, Haupt- und Realschule in Boxberg (4 km); Gymnasium in Lauda und Bad Mergentheim (je 13 km). Zug- bzw. Busverbindung. Erwartet wird im Kirchenbezirk aktive Mitarbeit im kleinen Kollegenkreis und Übernahme eines Bezirksamtes.

Besetzung der vorgenannten drei Pfarrstellen gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle II, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Zum Dienstbereich des Evang. Krankenhauspfarramts II in Karlsruhe gehören folgende kath. Krankenhäuser:

1. das St. Vincentius-Krankenhaus in der Südendstraße mit 476 Betten, 1 Wachstation und 1 Intensivstation,

2. das St. Vincentius-Krankenhaus in der Steinhäuserstraße mit 337 Betten und einer Intensivstation,
3. das St. Marien-Krankenhaus in der Edgar-v.-Gierke Straße mit 100 Betten (Gynäkologie).

Der Anteil der evang. Patienten beläuft sich zwischen 40 und 60 %.

Predigtdienst erfolgt in allen Krankenhäusern 14tägig (3 Gottesdienste mit Abendmahl; am Sonntag, Montag und Dienstag). Zwei nebenberufliche Orgelspieler stehen dabei zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im seelsorgerlichen Dienst, hauptsächlich an CA-Patienten. Erwartet wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der kath. Seelsorge. Es besteht gute Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung, dem Bildungswerk, der Caritas und den Sozialarbeiterinnen.

Zur Evang. Matthäus- und Melanchthongemeinde bestehen gute Beziehungen. Der Krankenhauspfarrer wird zu den Ältestensitzungen eingeladen. Frauen aus diesen Gemeinden unterstützen den Krankenhauspfarrer im Besuchsdienst. Eine theologische Mitarbeiterin arbeitet mit Teildeputat mit.

Vorausgesetzt wird Erfahrung in der Seelsorge und die Bereitschaft, sich an entsprechenden FWB-Maßnahmen zu beteiligen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Kirnbach, Kirchenbezirk Offenburg

Die Pfarrstelle ist zum 1. September 1984 neu zu besetzen.

Kirnbach ist ein typisches Schwarzwalddorf (ca. 250 bis 800 m Höhe) mit fast rein evangelischer Bevölkerung (ca. 730 Gemeindeglieder). Der Ort ist seit 1975 nach Wolfach eingemeindet. Sämtliche Schulen befinden sich in den jeweils sechs Kilometer vom Pfarrhaus entfernten Orten Wolfach und Hausach, die mit Schulbussen zu erreichen sind.

Kirnbach ist eine an Traditionen reiche Gemeinde, in der die weltbekannte Bollenhuttracht beheimatet ist. Sie hat einen überdurchschnittlich guten Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesuch. Das lebendige Gemeindeleben wird geprägt von Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Jungschar, Jugendkreis, Junger Gemeinde sowie der Sing-, Tanz- und Trachtengruppe „Kirnbacher Kurrende" mit ihrer Nachwuchsgruppe „Junge Kurrende".

Die Renovierung der 1861 erbauten Kirche wurde 1982 abgeschlossen. Für die Arbeit der Kirchengemeinde steht ein geräumiger Gemeindesaal zur Verfügung, der sich innerhalb der politischen Gemeindehalle befindet. Die Kirchengemeinde kann jederzeit auch die Sport- und Festhalle mit großer Küche benutzen. Sämtliche Geräte für AV-Medien sind vorhanden, ebenso eine Lautsprecheranlage in Kirche und Gemeindesaal.

An nebenberuflichen Mitarbeitern unterstützen die Arbeit zwei Organisten, Chorleiter, Kirchenrechner und Kirchendienerin. Die Mitarbeiter in der Jugendarbeit erwarten die Begleitung des Pfarrers. Die Gemeindeschwester (gemeinsam mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach) ist der Kirchlichen Sozialstation Kinzig-Gutachtal angeschlossen. Die Stelle einer Pfarramtssekretärin ist mit vier Wochenstunden genehmigt, muß aber neu besetzt werden.

Das wunderschön gelegene Pfarrhaus hat sechs große Wohnräume, Küche und Bad sowie zwei Diensträume. Es wurde 1977 gründlich renoviert und bietet um das Haus eine herrliche Terrasse und Grünanlagen. Auch eine Garage ist vorhanden.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört ein Deputat von zehn Wochenstunden Religionsunterricht am Gymnasium Hausach. Mit dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach und den Pfarrern der umliegenden Gemeinden besteht ein regelmäßiger Kanzeltausch.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen**
a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **18. Juli 1984** abends und
b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **4. Juli 1984** abends
schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach/Odw. eingegangen sein.

2. Sonstige Stellen

Zum 1. 12. 1984 ist im Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden die Stelle des (der)

Landesjugendreferenten(in) für das Referat Jugendpolitik

neu zu besetzen.

Von dem (der) Stelleninhaber(in) wird erwartet:

- Erfahrung in der jugendpolitischen Arbeit und in der Ev. Jugendarbeit
- Wahrnehmung der Geschäftsführung und Mitarbeit im Jugendpolitischen Ausschuß der Landesjugendkammer
- Aufnahme aller jugendpolitisch relevanten Fragen aus dem Bereich von Kirche, Gesellschaft und Politik und Studienarbeit in gesellschaftsbezogenen Themen
- Vermittlung von Entscheidungshilfen durch Mitarbeit bei Fortbildungsveranstaltungen, Jugendleiterausbildungen und Weitergabe von Informationen an Mitarbeiter
- Erstellung von jugendpolitischen Handreichungen und Rundbriefen
- Beratung der Vertreter in Jugendringen, Jugendwohlfahrtsausschüssen und anderen Gremien sowie Mitarbeit in jugendpolitischen Regionalkonferenzen und Arbeitskreisen

- Mitarbeit im Landesjugendring und seinen Gremien
- Vertretung der Ev. Jugend in den auf Landesebene tätigen Ausschüssen für Jugendpflege und Jugendhilfe
- Mitarbeit in der AG Ev. Jugend Baden-Württemberg und in jugendpolitischen Gremien der Ev. Jugend in der BRD
- gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern im Amt für Jugendarbeit.

Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, ihr Interesse an dieser Arbeit innerhalb 5 Wochen, das ist bis zum 18. Juli 1984, dem Evang. Oberkirchenrat mit einer Durchschrift an das Amt für Jugendarbeit, z. H. von Herrn Landesjugendpfarrer Klaus Schnabel, Vorholzstr. 7 in 7500 Karlsruhe 1, mitzuteilen.

Zum 1. 11. 1984 ist im Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden eine Stelle mit 1/2 Dienstauftrag eines (einer)

Landesjugendreferenten(in) für musisch-kulturelle Bildung

zu besetzen.

Von dem (der) künftigen Stelleninhaber(in) wird schwerpunktmäßig die Wahrnehmung folgender Arbeiten erwartet:

- Entfaltung musikalischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Jugendarbeit
- Aufnahme des neuen Liedgutes, insbesondere der neuen geistlichen Lieder und der Kinderlieder
- Arbeit mit Musikinstrumenten, insbesondere Vermittlung des Gitarrespielens
- Kontakte mit Lieder- und Textemachern und Organisation von Treffen der auf diesem Gebiet kreativen Jugendlichen
- Kontakte zu Bands und Musikgruppen
- Fort- und Weiterbildung im musikalischen Bereich für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern, insbesondere mit dem zweiten Referenten für musisch-kulturelle Bildung.

Interessenten sollten eine dem Aufgabengebiet entsprechende Ausbildung haben. Er (Sie) muß längere Erfahrungen in der Jugendarbeit mitbringen. Die Bezahlung erfolgt entsprechend BAT.

Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, ihr Interesse an dieser Arbeit innerhalb 5 Wochen, das ist bis zum 18. Juli 1984, dem Evang. Oberkirchenrat mit einer Durchschrift an das Amt für Jugendarbeit, z. H. von Herrn Landesjugendpfarrer Klaus Schnabel, Vorholzstr. 7 in 7500 Karlsruhe 1, mitzuteilen.

Zum 1. 10. 1984 ist in der Leitung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden die Stelle der

Sozialreferentin

zu besetzen. Die Stelle wird durch die Zurruhesetzung der bisherigen Stelleninhaberin frei.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und einschlägige Berufserfahrung
- methodische und organisatorische Kenntnisse im Bereich von Sozial- und Gruppenarbeit
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- Erfahrung mit Leitungsaufgaben
- Interesse an konzeptioneller Arbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Interesse an Fragen der Frau in Kirche und Gesellschaft
- Bereitschaft im Team zu arbeiten
- Mobilität/Flexibilität

Aufgaben:

- Geschäftsführende Leitung der Frauenarbeit gemeinsam mit der theologischen Leiterin
- Führen der laufenden Geschäfte
- Vertretung der Arbeit in Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche
- Erarbeitung von Konzeptionen für die Arbeitsgebiete im sozialen Bereich gemeinsam mit den dafür zuständigen Mitarbeiterinnen
- Verantwortung für die beiden Müttergenesungsheime der Landeskirche
- Mitarbeiterinneneinsatz und Fortbildung
- Planung und Durchführung von Tagungen
- Mitarbeit in der gemeindebezogenen Frauenarbeit

Besetzung der Stelle durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Landesausschusses der Frauenarbeit.

Mitarbeiterinnen der Landeskirche, die an dieser Stelle interessiert sind, werden gebeten, dies innerhalb 5 Wochen, das ist bis zum 18. Juli 1984, dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe mitzuteilen.

Karlsruhe, Stelle der Referentin für Dorfhelferinnenarbeit in der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden

Wegen Mutterschutz- und Mutterschaftsurlaub der Referentin für Dorfhelferinnen-Arbeit in der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden wird zum 1. August 1984 eine Sozialpädagogin oder eine Mitarbeiterin mit anderer einschlägiger Ausbildung zur Vertretung gesucht.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium
- Berufserfahrung
- Interesse an Fragen der Frau im ländlichen Raum
- methodisch-didaktische Kenntnisse
- Teamfähigkeit
- Mobilität/Flexibilität

Aufgaben:

- Beratung, Fortbildung und Einsatz der Dorfhelferinnen
- Beratung der Stationen
- Verhandlungen mit staatlichen, kirchlichen und berufsständischen Stellen
- Geschäftsführung des Fördervereins
- Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel.

Es ist an eine Arbeitszeit von 20 Stunden in der Woche gedacht.

Interessenten für diese Aufgaben werden gebeten, dem Evang. Oberkirchenrat bis zum 18. Juli 1984 dies mitzuteilen mit Nachricht an die Frauenarbeit der Evang. Landeskirche.

Verordnung

über die Meldung von Konfessionsangaben an die Meldebehörden

Vom 8. Mai 1984

Zur ordnungsgemäßen Eintragung der rechtlichen Zugehörigheit zur Evang. Landeskirche in Baden in den Melderegistern erläßt der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 20. April 1977 (GVBl. S. 65) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (a. a. O.) nachstehende Verordnung:

§ 1

Taufen, Übertritte und Wiedereintritte müssen nach ihrer Beurkundung vom Pfarrer oder von dem zuständigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde unverzüglich der Meldebehörde gemäß § 3 Meldegesetz* mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für bereits früher vollzogene Taufen, Übertritte und Wiedereintritte, soweit diese in den vom Kirchlichen Rechenzentrum ausgedruckten Gemeindegliederlisten nicht enthalten sind.

§ 2

Lehnt die zuständige Meldebehörde die Übernahme der Daten ab, ist der Evang. Oberkirchenrat zu benachrichtigen.

§ 3

Die in § 1 genannten Amtshandlungen sind auf einem besonderen Formular zu beurkunden und zu melden.

Das Formular ist als Durchschreibesatz** möglichst in Maschinenschrift auszufüllen.

- Blatt 1 verbleibt beim Pfarramt, das die Taufe vollzieht;
- Blatt 2 (gelb) wird ggfs. an das zentrale Kirchenbuchamt übersandt;
- Blatt 3 (rosa) wird der Datenerfassungsstelle übermittelt;
- Blatt 4 (grün) wird von der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vollzogen wurde, der zuständigen Meldebehörde zugeleitet.

Die Mitteilung eines Übertritts oder Wiedereintritts erfolgt mit Blatt 4.

§ 4

Spätestens drei Monate nach Mitteilung einer nach § 1 vollzogenen Amtshandlung an die Meldebehörde ist vom zuständigen Pfarramt zu prüfen, ob die gemeldeten Konfessionsangaben in die vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland ausgedruckten Gemeindegliederlisten übernommen worden sind.

Nach dieser Überprüfung sind die Formulare zur Taufanmeldung alphabetisch geordnet aufzubewahren.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 1984

Evang. Oberkirchenrat
Im Auftrag
Nagel

---

* Meldegesetz (MG) vom 11. 4. 1983 (GBl. Bad.-Württ. S. 117f.)

** Die Vordrucke können beim Evang. Oberkirchenrat – Expeditur kostenlos angefordert werden.

Bekanntmachungen

OKR 4. 5. 1984
Az. 11/21-770

Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Lauda (Königshofen)

In der Evang. Kirchengemeinde Lauda wird mit Wirkung vom 1. Juli 1984 eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Königshofen errichtet. Der Dienstbezirk dieser Pfarrstelle umfaßt in der Pfarrgemeinde Königshofen den kirchlichen Nebenort Königshofen (mit allen Ortsteilen außer Sachsenflur und Deubach) und in der Pfarrgemeinde Grünsfeld die kirchlichen Nebenorte Grünsfeld (mit allen Ortsteilen) und Wittighausen.

OKR 25. 4. 1984
Az. 22/36

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Das Kontaktstudium beginnt am 10. April 1985 mit einer mehrtägigen Einführung im Theologischen Studienhaus mit Dozenten der Theologischen Fakultät Heidelberg und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 13. Juli 1985.

Bewerben können sich Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die 1977 oder früher die Zweite Theologische Prüfung abgelegt und in den vergangenen sieben Jahren nicht bereits schon einmal an einem Kontaktstudium teilgenommen haben. Die Bewerbungen müssen bis zum 15. Okt. 1984 über das zuständige Dekanat eingegangen sein. Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Anfang November zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten. An- und Abreise (mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bundesbahn 2. Klasse o h n e Zuschläge) vom Dienstort nach Heidelberg, dazu zwei weitere Fahrten nach Hause während des Semesters. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten, sind von dem Teilnehmer zu tragen. Außerdem zahlen die Teilnehmer einen Betrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen – hier für das ganze Semester 750,– DM. Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekanat bzw. Schuldekanat geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollten während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem der Einführung folgenden Wochenende des 13./14. April 1985 im Theologischen Studienhaus die Semestereröffnung stattfindet, wozu die Teilnehmer am Kontaktstudium herzlich eingeladen sind. Es sollte also nach Möglichkeit keine Wochenendheimfahrt auf dieses Wochenende geplant werden.

Auf Wunsch des Teilnehmers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf weist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. In Anbetracht der langen Abwesenheit aus der Gemeinde sollten von dem zustehenden Jahresurlaub nicht mehr als vier Wochen beansprucht werden.

OKR 2. 5. 1984
Az. 22/5

Besoldung der Pfarrer, Pfarrvikare und Beamten sowie Anwärterbezüge

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist durch Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) mit Wirkung ab 1. Januar 1984 geändert worden.

1. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. 3. 1984 die mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 22. 12. 1983 festgelegte Änderung der Grundgehaltssätze bei dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO für die Dauer von vier Jahren nach Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge für Pfarrvikare und Pfarrer mit der Maßgabe übernommen, daß für diese Zeit Pfarrer bzw. Pfarrvikare, die oder deren Ehegatte keinen vollen Ortszuschlag erhalten, für kindergeldberechtigende Kinder eine Zulage in Höhe bis zu dem kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags für das erste und zweite Kind erhalten. Die verminderten Anwärterbezüge werden ebenfalls übernommen.

   Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1984 den Landeskirchenratsbeschluß gemäß § 55 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes bestätigt.

2. Gemäß kirchlichem Gesetz, die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffend i. d. F. vom 14. 6. 1930, GVBl. S. 78 und Sammlung Niens Nr. 27, finden die eingangs genannten Bestimmungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 auf die Beamten der Evangelischen Landekirche in Baden sinngemäß Anwendung.

Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist nachstehend als Anlage abgedruckt.

Anlage

Artikel 30
Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19a
Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, Richter und Soldaten, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus

einem der nachstehend genannten Eingangsämter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 und 19), erhalten

1. bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt für die Dauer von vier Jahren, bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2. bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 für die Dauer von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1,
3. bei dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten, denen bis zur Entstehung des Anpruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des Absatzes 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird."

2. . . . .

3. In der Anlage VIII

a) erhält in Nummer 2 die Überschrift folgende Fassung:

„2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind",

b) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1086	293	85
A 9 bis A 11	1022	1174	340	85
A 12	1204	1368	359	85
A 13	1247	1418	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1290	1469	384	85

4. Übergangsvorschrift

(1) Nummer 1 findet keine Anwendung für die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten, Richter und Soldaten, die Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sofern die Ernennung wegen des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes nicht bis zum 31. Dezember 1983 erfolgen konnte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst hinsichtlich Nummer 3.

OKR 15. 3. 1984 **Bezirkskantor für den**
Az. 23/4 **Kirchenbezirk Schopfheim**

Mit der Wahrnehmung des Dienstes des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Schopfheim wurde gemäß § 14 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden ab 1. 1. 1984 Kantor Matthias Schneider in Schopfheim beauftragt.

OKR 1. 4 1984 **Rahmenabkommen für den**
Az. 52/7 **Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge**

Bei der Veröffentlichung der Großabnehmerrabatte im GVBl. 4/84 S. 23 wurden versehentlich zwei Fabrikate nicht genannt, die wir hiermit nachträglich bekanntmachen:

Firma	Großabnehmerrabatt
Ford	10%
Opel	10%

OKR 3. 5. 1984 **Sammlung der Diakonie**
Az. 81/471

Die **Sammlung der Diakonie** wird in diesem Jahr vom 25. Juni bis 1. Juli durchgeführt.

Die **Haussammlung** findet vom 25. Juni bis 1. Juli, die **Straßensammlung** vom 29. Juni bis 1. Juli 1984 statt.

Diese Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 2. 11. 1983 unter der Nummer 64-4/002-20/84 erlaubt. Gemäß § 8 Abs. 3 des Sammlungsgesetzes wird zugelassen, daß Kinder und Jugendliche vom 10. bis 18. Lebensjahr bis zum Eintritt der Dunkelheit sowohl bei der Straßen- als auch bei der Haussammlung mitwirken können.

Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen hat jeder Sammler einen vom Veranstalter auf seinen Namen ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Aus diesem Ausweis geht hervor: Name des Veranstalters, Art und Ort der Sammlung, Sammlungstermin, Name des Sammlers und der Erlaubnisvermerk.

Die Ausweise werden von den Gemeindepfarrern auf den vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt. Nach Beendigung der Sammlung werden die Ausweise vom Aussteller eingezogen.

Sammelbüchsen müssen fortlaufend numeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich aufweisen.

Die Büchsen müssen sicher verschlossen sein. Über die Ausgabe der Büchsen ist eine Liste zu führen, in der auch die Rückgabe vermerkt wird.

Sammeldosen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von den beiden Personen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Wo Minderjährige unter 18 Jahren bei der Sammlung mitwirken, ist dafür zu sorgen, daß diese jeweils mindestens zu zweien sammeln und daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Außerdem ist auf eine ausreichende Beaufsichtigung hinzuwirken. In Gast- und Schankwirtschaften und in Vergnügungsstätten dürfen Jugendliche nicht sammeln.

Laut Beschluß der Landessynode vom 11. April 1975 sind landeskirchliche Kollekten „in vollem Umfang für den bestimmten Zweck" abzuführen. Hierzu gilt folgendes Abrechnungsverfahren:

a) Die Kollekte vom Sonntag der Diakonie wird ohne Abzug auf dem für landeskirchliche Kollekten üblichen Weg an das jeweilige Dekanat überwiesen und im Opferbuch bzw. Kollektenverzeichnis eingetragen.

b) Vom Ergebnis der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können bis zu 15 Prozent für örtliche diakonische Aufgaben von den Kirchengemeinden einbehalten werden. In den Großstädten nimmt in der Regel diesen Abzug der Evangelische Gemeindedienst vor. Der nach dem Abzug verbleibende Betrag ist von den Kirchengemeinden unmittelbar nach Beendigung der Sammlung, spätestens jedoch bis zum **13. August 1984** unter Beifügung einer detaillierten Aufstellung dem Dekanat bzw. Rechnungsamt zu überweisen.

Für die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken können die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zu 5 Prozent aus den von den Gemeinden abgelieferten Beträgen einbehalten. Die nach Abzug verbleibende Gesamtsumme führen die Dekanate bzw. Rechnungsämter unter Beifügung einer detaillierten Aufstellung an die Landeskirchenkasse ab.

Informationen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Material zur Werbung und für die Sammlung erhalten die Pfarrämter vom Diakonischen Werk. Ebenso werden von dort Abrechnungsunterlagen versandt.

Wie in den vergangenen Jahren wird auf folgendes hingewiesen: Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, sich an der „Sammlung der Diakonie" einschließlich der Haus- und Straßensammlung zu den festgelegten Terminen zu beteiligen. Es geht nicht an, daß Kirchengemeinden die Durchführung der Sammlung ablehnen, oder zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

Die Kollekte am 24. Juni 1984 ist in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Kollektenplan aufgenommen (vgl. Bekanntmachung vom 15. 11. 1983 Az. 58/1 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 20. 12. 1983). Die Kirchengemeinden sind daher verpflichtet, die vom Evang. Oberkirchenrat im jährlichen Kollektenplan angeordnete landeskirchliche Kollekte zu erheben.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 14 71.
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.